

Antrag auf Grundstückszufahrt

Hiermit beantrage ich die gebührenpflichtige Genehmigung zur

- ☐ Anlage der Grundstückszufahrt
- ☐ Anlage einer weiteren Grundstückszufahrt
- ☐ mit baulicher Veränderung (Hochbordabsenkung)

vor dem Grundstück in Paderborn

Straße, Hausnummer:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

auf einer Länge von _____ m.

Antragstellende Person/ Firma

Firmenname/ Anrede	
Vor- und Zuname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer/ Mobil	
E-Mail	

Anlagen:

- ☐ Lageplan, auf dem der beantragte Absenkungsbereich gekennzeichnet ist
- ☐ _____

Die Arbeiten werden durch eine zugelassene Straßenbaufirma ausgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Firma _____ zu beauftragen.

geplanter Baubeginn: _____ geplantes Bauende: _____

Die Anmerkungen zur Ausführung sind mir bekannt.

Datum _____ Unterschrift/ Stempel _____

Antrag stellen

- Digital www.mein-digiport.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/23565/show
- Online sondernutzung-66@paderborn.de
- Postalisch Stadt Paderborn
Straßen- und Brückenbauamt
33095 Paderborn

Anmerkungen zur Ausführung:

- Nach Erteilung der Genehmigung ist mit dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn, Ansprechpartner siehe Briefkopf der Genehmigung, ein Ortstermin hinsichtlich der Ausführung und der Abnahme zu vereinbaren.
- Bei plattierten Gehwegen ist der vorhandene Plattenbelag aufzunehmen und durch Rechteckpflaster 20/10/8, Farbe Anthrazit, zu ersetzen.
Die Zufahrt ist 30 cm tief auszukoffern und 19 cm Schotter 0/45 einzubauen. Darauf ist das Rechteckpflaster auf 3 cm starken Natursand-Kies 0/8 mm nach ZTV P StB fachgerecht im Verband zu verlegen.
- Die vorhandenen Hochbordsteine sind mit Betonbordsteinen 15/22 R3 zu ersetzen. Diese sind auf 20 cm Betonunterbau und Betonrückenstützen aus Beton C 12/15 (DIN En 206) einzubauen.
- Bei bituminösen Gehwegdecken ist die Oberflächenbefestigung mittels eines Schneidgerätes zu durchtrennen. Die Zufahrt ist 30 cm tief auszukoffern und 16 cm Schotter 0/45 einzubauen. Die bituminösen Schichten sind entsprechend der geltenden Vorschriften wiederherzustellen.
- Die gesamten Baukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Genehmigung gilt für ein Jahr ab Zustellungsdatum. Danach erlischt diese Genehmigung und muss bei Bedarf neu beantragt werden.
- Die Anlage einer ersten notwendigen Zufahrt von einem Grundstück zur öffentlichen Straße ist zulässig und genehmigungspflichtig.
- Die Einrichtung oder Nutzung einer zusätzlichen oder überbreiten Grundstückszufahrt stellt eine über den Gemeinbrauch nach § 14 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Wegefläche dar. Diese Sondernutzung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig, da es sich um einen Sondervorteil handelt.
- Eine überbreite Grundstückszufahrt liegt dann vor, wenn bei Grundstücken zu Wohnzwecken eine zulässige Zufahrtsbreite von max. 5,00 m (zzgl. Absenker), bei gewerblich genutzten Grundstücken und bei Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke und sonstigen Grundstücken von max. 10,00 m Zufahrtsbreite (zzgl. Absenker) überschritten werden.
- Die überbreite Grundstückszufahrt ist bei bebauten und bebaubaren Grundstücken zu Wohnzwecken jeweils pro weitere angefangene 5,00 m und bei gewerblich genutzten Grundstücken, Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke und sonstigen Grundstücken jeweils pro weitere angefangene 10,00 m gebührenpflichtig. Eine Interpolation zwischen den zulässigen Zufahrtsbreiten ist ausgeschlossen.
- Nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Paderborn vom 15.02.2016 in der jeweils gültigen Fassung wird für die Einrichtung oder Nutzung einer zusätzlichen bzw. überbreiten Grundstückszufahrt eine **jährliche Gebühr in Höhe von mindestens 65,50 Euro** erhoben.
- Bei Anliegergrundstücken, die an mehr als einer eigenständigen Erschließungsanlage anliegen, ist jeweils eine Grundstückszufahrt pro Erschließungsanlage von der Sondernutzungsgebühr befreit. Dieses berührt nicht die Genehmigungspflicht.
- Für die Bearbeitung des Antrages wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,25 bzw. 22,50 Euro** gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Paderborn vom 03.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung fällig. Diese wird mit der Genehmigung des Antrags fällig und ist im Anschluss zu zahlen.

Die Anmerkungen sind allgemeine Hinweise.

Gültigkeit hat grundsätzlich die schriftliche Genehmigung.